

<p align="center">EHRUNGSSATZUNG DER LUTHERSTADT WITTENBERG (ALT)</p>	<p align="center">EHRUNGSSATZUNG DER LUTHERSTADT WITTENBERG (NEU)</p>
<p>Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgende Ehrungssatzung beschlossen (veröffentlicht am 19.11.2010 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 23/2010):</p>	<p>Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am folgende Ehrungssatzung beschlossen (veröffentlicht am im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr.):</p>
<p align="center">Präambel</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg hat eine traditionsreiche Geschichte. Künstler, Wissenschaftler, Unternehmer, Humanisten, Philosophen und Theologen haben die Stadt in ihren Geschichtsepochen geprägt. Aktivitäten des bürgerschaftlichen Engagements im Haupt- und im Ehrenamt haben herausgehobene Ergebnisse geschaffen, die auch heute für die Lutherstadt Wittenberg große Bedeutung haben. Eigene Traditionen konnten sich entfalten. Die Bürger der Lutherstadt Wittenberg schätzen diese Traditionen.</p> <p>Als Zeichen ehrender Anerkennung für besondere Verdienste im kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Bereich und für sonstige Verdienste zum Wohle der Allgemeinheit oder der Lutherstadt Wittenberg werden auf der Grundlage des § 34 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen verliehen.</p>	<p align="center">Präambel</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg hat eine traditionsreiche Geschichte. Künstler, Wissenschaftler, Unternehmer, Humanisten, Philosophen und Theologen haben die Stadt in ihren Geschichtsepochen geprägt. Aktivitäten des bürgerschaftlichen Engagements im Haupt- und im Ehrenamt haben herausgehobene Ergebnisse geschaffen, die auch heute für die Lutherstadt Wittenberg große Bedeutung haben. Eigene Traditionen konnten sich entfalten. Die Bürger der Lutherstadt Wittenberg schätzen diese Traditionen.</p> <p>Als Zeichen ehrender Anerkennung für besondere Verdienste im kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Bereich und für sonstige Verdienste zum Wohle der Allgemeinheit oder der Lutherstadt Wittenberg werden auf der Grundlage des § 34 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen verliehen.</p>
<p align="center">§ 1 Bezeichnung der Ehrungen</p> <p>(1) Für herausragende und vielfältige Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg kann durch Beschluss des Stadtrates der</p>	<p align="center">§ 1 Bezeichnung der Ehrungen</p> <p>(1) Für herausragende und vielfältige Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg kann durch Beschluss des Stadtrates der Titel</p>

<p>Titel Ehrenbürger der Lutherstadt Wittenberg verliehen werden. (2) Für herausragende Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg kann durch Beschluss des Stadtrates die Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg verliehen werden. Die Ehrenurkunde kann mit einem Zusatz ergänzt werden, der auf die besonders herausragenden Leistungen und Verdienste hinweist. (3) Für besondere Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg kann der Oberbürgermeister der Stadt die Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg verleihen. Die Ehrenurkunde kann mit einem Zusatz ergänzt werden, der auf die besonderen Leistungen und Verdienste hinweist. (4) Für Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg können jährlich bis zu drei Ehrungen mit dem "Lucas-Cranach-Preis der Lutherstadt Wittenberg" in verschiedenen Sparten verliehen werden.</p>	<p>Ehrenbürger der Lutherstadt Wittenberg verliehen werden. (2) Für herausragende Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg kann durch Beschluss des Stadtrates die Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg verliehen werden. Die Ehrenurkunde kann mit einem Zusatz ergänzt werden, der auf die besonders herausragenden Leistungen und Verdienste hinweist. (3) Für besondere Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg kann der Oberbürgermeister der Stadt die Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg verleihen. Die Ehrenurkunde kann mit einem Zusatz ergänzt werden, der auf die besonderen Leistungen und Verdienste hinweist. (4) Für Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg können jährlich bis zu drei Ehrungen mit dem "Lucas-Cranach-Preis der Lutherstadt Wittenberg" in verschiedenen Sparten verliehen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ehrenbürgerwürde</p> <p>(1) Die Ehrenbürgerwürde der Lutherstadt Wittenberg kann nur durch nicht öffentlichen Beschluss des Stadtrates auf Vorschlag von mindestens zwei Fraktionen des Stadtrates, die mindestens 30 v. H. der Mitglieder des Stadtrates bedeuten müssen, oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, der der Unterstützung mindestens einer Fraktion des Stadtrates bedarf, für herausragende und vielfältige Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt verliehen werden. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient haben, uneigennützig und ohne Berücksichtigung von Sonderinteressen von Bevölkerungsgruppen für die Gesamtbürgerschaft wirken sowie dauerhafte mindestens heimatgeschichtliche Bedeutung besitzen. (2) Die Ehrenbürgerwürde wird nur an lebende Personen verliehen. Mit dem Tod des Geehrten erlischt die Ehrenbürgerwürde. (3) Die Ehrenbürgerwürde wird anlässlich eines vom Stadtrat zu bestimmenden Termins, in feierlicher Form verliehen. Diese soll die Bedeutung der Auszeichnung unterstreichen. (4) Die Ehrenbürgerwürde wird symbolisch durch eine Urkunde</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ehrenbürgerwürde</p> <p>(1) Die Ehrenbürgerwürde der Lutherstadt Wittenberg kann nur durch nicht öffentlichen Beschluss des Stadtrates auf Vorschlag von mindestens zwei Fraktionen des Stadtrates, die mindestens 30 v. H. der Mitglieder des Stadtrates bedeuten müssen, oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, der der Unterstützung mindestens einer Fraktion des Stadtrates bedarf, für herausragende und vielfältige Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt verliehen werden. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient haben, uneigennützig und ohne Berücksichtigung von Sonderinteressen von Bevölkerungsgruppen für die Gesamtbürgerschaft wirken sowie dauerhafte mindestens heimatgeschichtliche Bedeutung besitzen. (2) Die Ehrenbürgerwürde wird nur an lebende Personen verliehen. Mit dem Tod des Geehrten erlischt die Ehrenbürgerwürde. (3) Die Ehrenbürgerwürde wird anlässlich eines vom Stadtrat zu bestimmenden Termins, in feierlicher Form verliehen. Diese soll die Bedeutung der Auszeichnung unterstreichen. (4) Die Ehrenbürgerwürde wird symbolisch durch eine Urkunde</p>

<p>(7) Die Ehrenbürgerschaft kann durch Beschluss des Stadtrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder bedarf, widerrufen werden, wenn sich der Geehrte unwürdig verhalten hat. Der Widerruf wird öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>(7) Die Ehrenbürgerschaft kann durch Beschluss des Stadtrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder bedarf, widerrufen werden, wenn sich der Geehrte unwürdig verhalten hat. Der Widerruf wird öffentlich bekannt gemacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg</p> <p>(1) Die „Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg“ kann nur durch nicht öffentlichen Beschluss des Stadtrates auf Vorschlag von mindestens einer Fraktion des Stadtrates oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters für herausragende Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg verliehen werden. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient haben sowie uneigennützig und ohne Berücksichtigung von Sonderinteressen von Bevölkerungsgruppen für die Bürgerschaft wirken und dauerhafte Bedeutung besitzen. Die Verleihung der Ehrenurkunde ist mit der Bezeichnung des Bereiches der besonderen Verdienste oder der Verdienste selbst zu verbinden und hat folgenden Wortlaut:</p> <p style="padding-left: 40px;">Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg</p> <p style="padding-left: 40px;">überreicht an ...</p> <p style="padding-left: 40px;">Mit Ihrem langjährigen Wirken und bürgerschaftlichen Engagement haben Sie sich in besonderer Weise um die Lutherstadt Wittenberg verdient gemacht.</p> <p style="padding-left: 40px;">Lutherstadt Wittenberg, den ...</p> <p style="padding-left: 40px;">Oberbürgermeister</p> <p>(2) Die „Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg“ wird nur an lebende Personen verliehen. Die Trägerschaft nach § 1 Abs. 5 kann</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg</p> <p>(1) Die „Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg“ kann nur durch nicht öffentlichen Beschluss des Stadtrates auf Vorschlag von mindestens einer Fraktion des Stadtrates oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters für herausragende Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg verliehen werden. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient haben sowie uneigennützig und ohne Berücksichtigung von Sonderinteressen von Bevölkerungsgruppen für die Bürgerschaft wirken und dauerhafte Bedeutung besitzen. Die Verleihung der Ehrenurkunde ist mit der Bezeichnung des Bereiches der besonderen Verdienste oder der Verdienste selbst zu verbinden und hat folgenden Wortlaut:</p> <p style="padding-left: 40px;">Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg</p> <p style="padding-left: 40px;">überreicht an ...</p> <p style="padding-left: 40px;">Mit Ihrem langjährigen Wirken und bürgerschaftlichen Engagement haben Sie sich in besonderer Weise um die Lutherstadt Wittenberg verdient gemacht.</p> <p style="padding-left: 40px;">Lutherstadt Wittenberg, den ...</p> <p style="padding-left: 40px;">Oberbürgermeister</p> <p>(2) Die „Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg“ wird nur an lebende Personen verliehen. Die Trägerschaft nach § 1 Abs. 5 kann dauerhaft</p>

<p>dauerhaft dokumentiert werden.</p> <p>(3) Die „Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg“ kann durch Beschluss des Stadtrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, entzogen werden, wenn sich die geehrte Person unwürdig verhalten hat. Der Entzug der Ehrenurkunde wird öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>dokumentiert werden.</p> <p>(3) Die „Ehrenurkunde der Lutherstadt Wittenberg“ kann durch Beschluss des Stadtrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, entzogen werden, wenn sich die geehrte Person unwürdig verhalten hat. Der Entzug der Ehrenurkunde wird öffentlich bekannt gemacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg</p> <p>(1) Die „Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg“ kann auf Antrag oder Vorschlag für besondere Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg verliehen werden. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient, uneigennützig und ohne Berücksichtigung von Sonderinteressen von Bevölkerungsgruppen für die Bürgerschaft gewirkt und dauerhafte Bedeutung haben. Die Verleihung der Ehrenurkunde ist mit der Bezeichnung des Bereiches der besonderen Verdienste oder der Verdienste selbst zu verbinden.</p> <p>(2) Die „Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg“ wird an lebende Personen, Institutionen, Vereine und Verbände verliehen.</p> <p>Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:</p> <p>Ehrenurkunde</p> <p>Überreicht durch den Oberbürgermeister anlässlich des...</p> <p>Oberbürgermeister</p> <p>(3) Die Ehrenurkunde wird in der Regel im Zusammenhang mit einem besonderen Ereignis der zu ehrenden Person, Institution bzw. des zu ehrenden Vereins, Verbandes verliehen.</p> <p>(4) Die „Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg</p> <p>(1) Die „Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg“ kann auf Antrag oder Vorschlag für besondere Leistungen und Verdienste für die Lutherstadt Wittenberg verliehen werden. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient, uneigennützig und ohne Berücksichtigung von Sonderinteressen von Bevölkerungsgruppen für die Bürgerschaft gewirkt und dauerhafte Bedeutung haben. Die Verleihung der Ehrenurkunde ist mit der Bezeichnung des Bereiches der besonderen Verdienste oder der Verdienste selbst zu verbinden.</p> <p>(2) Die „Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg“ wird an lebende Personen, Institutionen, Vereine und Verbände verliehen.</p> <p>Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:</p> <p>Ehrenurkunde</p> <p>Überreicht durch den Oberbürgermeister anlässlich des...</p> <p>Oberbürgermeister</p> <p>(3) Die Ehrenurkunde wird in der Regel im Zusammenhang mit einem besonderen Ereignis der zu ehrenden Person, Institution bzw. des zu ehrenden Vereins, Verbandes verliehen.</p> <p>(4) Die „Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters der Lutherstadt</p>

<p>Wittenberg“ kann durch den Oberbürgermeister entzogen werden, wenn sich der Geehrte unwürdig verhalten hat.</p>	<p>Wittenberg“ kann durch den Oberbürgermeister entzogen werden, wenn sich der Geehrte unwürdig verhalten hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Lucas-Cranach-Preis</p> <p>(1) Der „Lucas-Cranach-Preis“ kann auf Beschluss der Jury des „Lucas-Cranach-Preises“, der einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf, jährlich in drei Kategorien verliehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunst und Kultur - Arbeit im Ehrenamt - Impulse für die Stadt <p>Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient haben.</p> <p>(2) Der Preis besteht aus einer Urkunde und aus einer Ehrenmedaille.</p> <p>(3) Der Preis kann mit einer Sach- oder Finanzaufwendung verbunden werden. Er wird in der Regel zum Neujahrsempfang der Lutherstadt Wittenberg verliehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Lucas-Cranach-Preis</p> <p>(1) Der „Lucas-Cranach-Preis“ kann jährlich in drei Kategorien verliehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunst und Kultur - Arbeit im Ehrenamt - Impulse für die Stadt <p>Die Verdienste des zu Ehrenden sollen dem Gemeinwohl gedient haben.</p> <p>(2) Der Preis besteht aus einer Urkunde und aus einer Ehrenmedaille.</p> <p>(3) Der Preis kann mit einer Sach- oder Finanzaufwendung verbunden werden. Er wird in der Regel zum Neujahrsempfang der Lutherstadt Wittenberg verliehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Verfahren</p> <p>(1) Die Auszeichnungen nach § 1 Abs. 1, 2 werden im „Ältestenrat“ oder, soweit ein solcher nicht besteht, im Haupt- und Wirtschaftsausschuss beraten und dem Stadtrat zur Annahme empfohlen.</p> <p>(2) Eine Entscheidung zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft nach § 1 Abs. 1 ist im Stadtrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder zu treffen.</p> <p>(3) Alle Entscheidungen nach dieser Satzung werden in nicht öffentlichen Sitzungen der beteiligten Gremien beraten und entschieden. Die Endbeschlüsse der Verfahren treten mit der Übergabe der Ehrung in Kraft und werden danach oder in besonderen Fällen auch</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verfahren</p> <p>(1) Die Auszeichnungen nach § 1 Abs. 1, 2 und 4 werden im „Ältestenrat“ oder, soweit ein solcher nicht besteht, im Haupt- und Wirtschaftsausschuss beraten und dem Stadtrat zur Annahme empfohlen.</p> <p>(2) Eine Entscheidung zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft nach § 1 Abs. 1 ist im Stadtrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder zu treffen.</p> <p>(3) Alle Entscheidungen nach dieser Satzung werden in nicht öffentlichen Sitzungen der beteiligten Gremien beraten und entschieden. Die Endbeschlüsse der Verfahren treten mit der Übergabe der Ehrung in Kraft und werden danach oder in besonderen Fällen auch vor der</p>

<p>vor der Übergabe der Ehrung öffentlich bekannt gemacht. (4) Die Auszeichnung nimmt der Oberbürgermeister vor.</p>	<p>Übergabe der Ehrung öffentlich bekannt gemacht. (4) Die Auszeichnung nimmt der Oberbürgermeister vor.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Besonderes Verfahren zum Lucas-Cranach-Preis</p> <p>(1) Die Vorschläge für die Preisvergabe sind jeweils bis zum 30.09. des Jahres (Auslobung) bei der Lutherstadt Wittenberg einzureichen. Diese leitet die Vorschläge mit einer Stellungnahme zu allen Vorschlägen bis zum 31. Oktober des Jahres an den Vorsitzenden der Jury weiter.</p> <p>(2) Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales bzw. das nach Hauptsatzung mit diesem Inhalt befasste Gremium der Stadt, - der Haupt- und Wirtschaftsausschuss oder das nach Hauptsatzung mit diesem Inhalt befasste Gremium der Stadt, - der Oberbürgermeister, - Vereine, Verbände, Kultureinrichtungen und Einzelpersonen. <p>Die Vorschläge sollen begründet sein und die Leistungen des Vorgeschlagenen darstellen. Vorschläge können neben Einzelpersonen auch Gruppen im Sinne dieser Satzung bezeichnen. In einem solchen Fall sind alle Mitglieder der zu ehrenden Gruppe namentlich zu bezeichnen. Vom Vorschlagsrecht sind die Mitglieder der Jury ausgeschlossen.</p> <p>(3) Eine unabhängige Jury aus sachkundigen Personen prüft die Anträge und wählt die Preisträger aus. Auf Beschluss mit der Mehrheit aller Jurymitglieder kann von einer ausgelobten Verleihung abgesehen werden. Einer öffentlichen Begründung bedarf es nicht. Im Zweifel gilt für das Verfahren die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p> <p>(4) Die Jury besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) geborene Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> aa) Oberbürgermeister oder ein von ihm dauerhaft 	<p style="text-align: center;">§ 7 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen, Funktionen und ähnliche Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in geschlechtsunabhängiger Form.</p>

- beauftragter Vertreter,
 ab) ein leitender Bediensteter der Lutherstadt Wittenberg im Bereich Kultur/Soziales
- b) berufene Mitglieder für die Wahlperiode des Stadtrates
- zwei vom Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales bzw. von dem nach Hauptsatzung mit diesem Inhalt befassten Gremium der Stadt bestimmte Mitglieder,
 - zwei vom Haupt- und Wirtschaftsausschuss oder von dem nach Hauptsatzung mit diesem Inhalt befassten Gremium der Stadt bestimmte Mitglieder
- c) durch den Stadtrat berufene Mitglieder für eine eigenständige Amtszeit von vier Jahren:
- bis zu fünf Fachjuroren, wobei je ein Vertreter einer Fachsparte nach § 5 Abs. 1 berufen sein soll (die Juroren werden vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses für die Berufung benannt). Scheidet ein Mitglied dieser Kategorie aus, so wird ein Ersatzmitglied für eine neue Amtszeit berufen. Die Mitglieder der Jury dürfen nicht gleichzeitig einem weiteren Benennungsbereich nach Buchstaben a) bis c) zugerechnet werden können. Wird ein Mitglied der Jury für den Preis vorgeschlagen, so wird es vom Vorsitzenden als Mitglied zeitweilig beurlaubt, bis die Entscheidung getroffen ist. Der Entsender kann keine Ersatzperson benennen. Außerdem sind die Bestimmungen des § 31 GO LSA anzuwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Jury soll das Jurymitglied nach Abs. 4 aa) sein. Er kann durch das Jurymitglied nach Abs. 4 ab) vertreten werden.
- (6) Die Jury ist mit einer Frist von 10 Tagen zu Sitzungen zu laden. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (7) Die Jurymitglieder werden durch den Oberbürgermeister berufen.

<p>(8) Die Jury hat die Aufgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kriterien der Preisvergabe festzulegen, - über die Stufung von Ergänzungszulagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanz- oder Sachmittel nach § 5 Abs. 3, ergänzt um Spenden und Sponsorenleistungen, zu beschließen, - die eingegangenen Vorschläge zu sichten und zu beurteilen und den Preisvorschlag zu benennen oder die Rangfolge bei mehreren Preisen festzulegen. <p>(9) Die Entscheidungsniederschrift und die Begründungen zu den Preisen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Einreichern von Vorschlägen, - vom Vorsitzenden des Stadtrates und - von den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates eingesehen werden. <p>(10) Das Entscheidungsgremium einigt sich in der abschließenden Sitzung in getrennten Abstimmungsgängen durch Beschluss auf die Preisträger und auf Rangfolgen und Abstufungen. Beschlüsse über eine andere Verteilung der Preisgelder als in der Auslobung bekannt gemacht, müssen einstimmig gefasst werden.</p> <p>(11) Die Verleihung des Preises ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung über die Auslobung des Preises muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bezeichnung des Preises und die Kategorien, - die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, - die an Vorschläge zu stellenden Bedingungen, - die Frist für die Einreichung von Vorschlägen und - den Bekanntgabetermin für die Entscheidung. <p>Die Preisträger sind gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrungssatzung der Lutherstadt Wittenberg vom</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrungssatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 01.10.2010</p>

<p>19.11.2003 außer Kraft.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann im Benehmen mit dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss besondere Verfahrensvorschriften zur Durchführung dieser Ehrungssatzung erlassen.</p>	<p>außer Kraft.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann im Benehmen mit dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss besondere Verfahrensvorschriften zur Durchführung dieser Ehrungssatzung erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen, Funktionen und ähnliche Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in weiblicher und männlicher Form.</p>	